

(2) Für industrielle Absetzanlagen in Restlöchern nach § 1 Buchst. c ist der Staatlichen Bauaufsicht der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion eine technische Dokumentation gemäß § 20 der Anordnung vom 2. April 1968 zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Volkswirtschaft an Halden und Restlöchern und ein Nachweis über die jeweils am Jahreschluß erreichte Füllhöhe in einfacher Ausfertigung zu übergeben.

### § 8

(1) Die „Technischen Vorschriften für Vorbereitung, Bau und Betrieb industrieller Absetzanlagen“ (Anlage 1) sind verbindlich.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaft ist berechtigt, auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den „Technischen Vorschriften für Vorbereitung, Bau und Betrieb industrieller Absetzanlagen“ (Anlage 1) zu genehmigen.

(3) Die zuständigen Projektierungseinrichtungen (Anlage 2) können auf der Grundlage dieser Vorschriften weitere spezielle Projektierungsrichtlinien aufstellen. Diese sind mit der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft abzustimmen.

### § 9

(1) Für die Anlagen zum Absetzen von Rückständen aus den Verarbeitungsanlagen der Kaliindustrie mit Pionierdämmen sind die Bestimmungen

- a) der Anordnung gemäß § 3 Abs. 4, § 4 Absätze 2 bis 7, § 5 Abs. 2 und § 7
- b) der Technischen Vorschriften gemäß Anlage 1 Abschnitt I Ziff. 3, Ziff. 4 Abs. 3, Ziffern 5 und 6; Abschnitt II Ziff. 1 Abs. 1 und Absätze 3 bis 6; Abschnitt II Ziff. 2 Absätze 3 bis 5 und 7

nicht anzuwenden.

(2) Für industrielle Absetzanlagen in Restlöchern nach § 1 Buchst. c sind die Bestimmungen

- a) der Anordnung gemäß § 3 Abs. 4 und § 5 Abs. 2
- b) der Technischen Vorschriften gemäß Anlage 1 Abschnitt I Ziff. 1 Abs. 2, Ziff. 2 Abs. 4, Ziffern 3, 4 und 6

nicht anzuwenden. Die Bestimmungen unter Abschnitt II sind nur für Ingenieurbauwerke nach § 4 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

### § 10

#### (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine industrielle Absetzanlage ohne die nach § 3 Abs. 1 erforderliche Zustimmung errichtet
- b) die Bedingungen und Auflagen der Zustimmung nach § 3 Abs. 2 nicht einhält
- c) eine industrielle Absetzanlage ohne die nach § 4 Absätze 1 bis 6 erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen errichtet, erweitert, verändert oder betreibt

d) eine industrielle Absetzanlage nicht entsprechend den im § 6 Abs. 1 getroffenen Festlegungen verwahrt

e) die Abtragung einer industriellen Absetzmilage ohne die nach § 6 Abs. 2 erforderliche Genehmigung durchführt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafen geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- a) bei Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b den Leitern der Organe der Gewässeraufsicht
- b) bei Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Buchstaben c bis e den Leitern der Staatlichen Bauaufsicht im Bereich des Amtes für Wasserwirtschaft

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

### § 11

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Juli 1965 über die Behandlung von industriellen Absetzanlagen (GBl. III S. 81) außer Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1969

**Der Leiter**  
**des Amtes für Wasserwirtschaft**  
Dipl.-Ing. Rochlitzer

**Anlage 1**  
zu vorstehender Anordnung

### Technische Vorschriften für Vorbereitung, Bau und Betrieb industrieller Absetzanlagen

#### Begriffe

Industrielle Absetzanlagen bauliche Anlagen über Tage zum Absetzen fließfähiger feststoffhaltiger Rückstände aus industriellen Gewinnungs- und Verarbeitungsbetrieben, die die bisher angewendeten Begriffe, wie Sammelbecken, Spülbecken und Spülhalde, ablösen